

h. 89, 8.

Yc  
4892

5

E. E. Hochweisen Raths  
zu Leipzig

X 201 93 98

Wiederholte und von Ihre Churfürstliche  
Durchl. zu Sachsen von nächst gnädigst confirmirte

# Vormundschafts= Ordnung.



Gedruckt zu Leipzig/  
In Verlegung Gottfried Grossens Seel. Wittib.  
Anno 1652.



1. 2. 17

1. 2. 17

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.]






IN Gottes Gna-  
den Wir Friederich Wils-  
helm / Herzog zu Sach-  
sen / Vormund und der  
Chur-Sachsen Admi-  
nistrator / Landgrafe in  
Düringen / und Marg-  
grafe zu Meissen / vor  
Uns / und an stat des  
Hochgebohrnen Fürsten / Herrn Johans, Geor-  
gen / Marggrafen und Churfürsten zu Branden-  
burg / etc. Unsers freundlichen lieben Oheims /  
Schwagers / Herrn Vaters / Bruders und Ge-  
vatters / in gesambter Vormundschaft weyland  
Herrn Christians / Herzogen und Churfürsten zu  
Sachsen / Christlicher gedächtnis / hinterlassenen  
Jungen Herrschafft / Bekennen vor izermeite  
unsere jungen Vettern / deren Erben und Nach-  
kommen / und thun kund aller männiglich : Daß  
Uns unsere liebe Getrewen / der Raht zu Leipzig /  
unterthänigst zu erkennen geben / Nachdem der  
Vormundschaften / dero verwaltungen und Ad-  
ministration halben / bißhero bey ihnen vielfältige  
Klagen an sie gelanget / auch bey etlichen befunden  
worden / daß den Unmündigen / nach ihrer El-  
tern Absterben / vermessen nicht fürgestanden / wie

A ij

wol

wol billich geschehen sollen / und der Vormünder  
Ampt und Pflicht erfordert / Derowegen dann zu  
offtermalen beschwerliche Rechtsfertigungen / und  
andere weckleufftigkeit / zwischen den Vormünder /  
und ihren gewesenen Pflögkindern / erregt und er-  
haben / Das sie daher bewogen und verursacht  
worden / solchen noch täglich einreißenden Män-  
geln / zu Abwendung und vorkommung der armen  
Waisen und Minderjährigen Schaden und Nach-  
theils / fürzutrachten / und sich einer gewissen Ord-  
nung / wie es hinfüro bey ihnen in Vormundschaft  
sachen gehalten / und damit gebahret werden solle /  
zuvergleichen / und dieselbe Schriftlich zu verfas-  
sen / inmassen Sie uns solche Ordnung fürtragen  
lassen / Mit angeheffter vnterthäniger Bitte / daß  
wir in ihiger unserer Administration und tragens-  
den Vormundschaft / an statt und von wegen un-  
serer jungen Bettern / erwehnte Ordnung gnedigst  
confirmiren und bestetigen wolten / welche von  
Wort zu Wort hernach folget :

 Ir Bürgermeister und Rath der  
Stadt Leipzig / Thun kundt allermän-  
niglich / Demnach der Vormundschaft-  
ten / dero Verwaltung und Admini-  
stration halber / bißhero allhier vielfältige Klagen  
an

an Uns gelanget / auch bey ehlichen befunden / das  
offtermals den Vormündigen dermassen nicht für-  
gestanden / wie wol billich geschehen sollen / und  
solches der Vormündern Ampt und Pflicht er-  
fordert / dahero dann beschwerliche Rechtsferti-  
gungen und andere weitläufftigkeit zwischen den  
Vormündern und ihren gewesenen Mündlein er-  
reget und erhoben worden: Als haben Wir von  
Ampts und Obrigkeit wegen / die hohe und un-  
vermeidliche notdurfft zu seyn erachtet / solchen  
noch täglich fürlauffenden und einreißende Män-  
gein und unrichtigkeiten / zu Abwendung und  
Vorkommung der armen Waisen und Minder-  
jährigen Schaden und Nachtheils / mit des Durch-  
läuchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn /  
Herrn Friederich Wilhelms / Herzogen zu Sach-  
sen / Vormündern / und der Ehur Sachsen Admi-  
nistrators / Landgrafen in Düringen / und Marg-  
grafen zu Meissen / etc. unsers gnädig-  
sten Herrn / gnädigstem Vorwissen und Bewil-  
ligung / fürzutragen / und Uns nachfolgender  
Ordnung / wie es hinfüro bey dieser Stadt in  
Vormundschaft Sachen gehalten werden solle /  
zu vergleichen / und dieselbe htermit publiciren zu  
lassen.

A M

S. 1.

Ungelegen  
heiten so  
von Vor-  
mundschaff  
ten herkom-  
men.

Muß der  
Vormund-  
schafften.

Wie es mit  
den Vor-  
mündern/  
so in Testa-  
menten ge-  
ordnet ge-  
halten wer-  
den soll.

§. 1. Ob nun wol männiglich unverborgen/das  
Vormundschafften nicht geringe Gefahr/Sorge/  
Mühe / und allerhand Ungelegenheiten und Be-  
schwerung auff sich habē/ Derowegē auch fast nie-  
mands leicht darzu zu vermögen ist/wie solches die  
tägliche Erfahrung bezeuget: So ist es aber doch  
recht/ Christlich und billich/das einer nach des an-  
dern Absterbē/ desselben hinterlasse: nen Witwē und  
Waisen sich trewlich annehme/vñ zu solcher Pfleg  
und Vormundschafft unweigerlich gebrauchē lasse

§. 2. Verordnen demnach/ Wann/nach dem Bil-  
len vñ schickung Gottes des Allmächtigē/ein Bür-  
ger oder Einwohner allhier/Todes abgehen / und  
nach sich einē letzten Willen/darinnen er seinen Kin-  
dern vñ Erben Vormündern einē oder mehr verord-  
net/ verlassen würde/oder sonst bey seinem Leben  
jemand von seinen Freunden oder Verwandten/in  
besein der hierzu erbetenen Gerichts Personen/  
oder sonstē zu recht bestendiger Weise darzu depu-  
tirt hette/dz dieselbige/ so bald nach eröffnetem Tes-  
tament/ vñ die so er ohne Testament hierzu depu-  
tirt/ innerhalb Monatsfrist vns dem Rahte nam-  
haftig gemacht werden sollen. So ferne dann bes-  
funden wird / das er / oder dieselbigen zu diesem  
Ampt tüchtig; so wollen Wir sie zu solcher Vors-  
mundschafft bestetigen. Welches auch also gehalten  
ten

ten werden sol / da etwa die Mütter ihren Kin-  
dern / oder andern in ihrē Testament eingesetzten Un-  
mündigen Erben / Vormündern geben und benen-  
nen wird.

§. 3. Hette aber der Verstorbene keine Vormün-  
den im Testament verordnet / oder sonst zu recht  
beständiger weise benant / So sollen seine hinter-  
lassene Witwe / oder da er keine nach sich verliesse /  
seiner Kinder nächste anwartende Erben schuldig  
seyn / Uns dem Rath / noch vor außgangs der  
vier Wochen / etliche Personen zu Vormündern  
namhaftig zu machen / und wo Bluts-Freunde  
vorhanden / dieselbigē vor allen andern / oder aber /  
da der keine weren / sonst hierzu andere benen-  
nen und vorzuschlagen / welche alsdann nach be-  
findung zu solcher Vormundschaft verordnet und  
confirmiret werden sollen.

§. 4. Und obwol sonst die Weibspersonen  
in gemein keine Vormundschaft verwalten könn-  
en; Dennoch aber / da eine überlebende Witwe /  
nach Absterben ihres Mannes / ihrer beyderseits  
hinterlassener unmündiger Kinder Vormund-  
schaft selbst auff sich nehmen wolte; So soll ihr  
dasselbige verstattet / und die Vormundschaft  
ihrer Kinder / vor andern derselbigen Bluts-  
freunden / außserhalb des Väterlichen Groß Va-  
ters / wann der vorhanden / und Vormund seyn

Wie es mit  
den andern  
Vormün-  
den zu hal-  
ten.

Wie und  
welcher ge-  
stalt Wei-  
bes Perso-  
nen Vor-  
münderin  
seyn können

Welcher  
Freund den  
andern in  
Vormund-  
schafft vor-  
ziehen.

Wenn Müt-  
tere Vor-  
münderin  
werde wolte  
wie es da-  
mit zu hal-  
ten.

Mütterer/  
als Vor-  
münderin  
sollen In-  
ventaria /  
und Jähr-  
lich Rech-  
nung über-  
geben.

Mütterer  
wenn sie  
wieder sich  
Berehligen  
sollen vor  
dem Beyla-  
ger Rech-  
nung able-  
gen.

Wittiben  
wenn sie  
verstorben/  
wie es mit  
de Kindern  
zuhalten.

wolte/ vertrauet werden. Sie sol auch in alle  
wege/wen sie gleich von ihrem verstorbenen Ehe-  
man in seinem Testament hierzu verordnet were/  
sich binnen obgemeldter Zeit bey Bus dem Rathe  
derowegen angeben/und ihr einen tüchtigen Vor-  
mündern zuzuordnen bitten/ Und wann solches ges-  
chehen / ihr alsdann ein Vormund zugeordnet/  
und die Verwaltung ihrer Kinder Güter befohlen  
werden / jedoch / das Sie vor allen dingen ein In-  
ventarium auffrichte/ und denen/so Wir deputi-  
ren / Jährlich von ihrer Verwaltung Rechnung  
thue. Würde Sie aber sich anderweit verehelich-  
en/ so sol/ nach beschehener Rechnunge/ die Sie  
noch vor dem Ehelichen Beylager zu thun schul-  
dig seyn sol/ die Vormundschaft der Unmündi-  
gen von Ihr genommen / und mit einem anderen  
Vormündern / nach Befindung / bestellet werden.  
Welches auch also / wann keine Mutter verhan-  
den/von der Kinder Großmutter zu verstehen.

§. 5. Gleicher gestalt / do eine Witwe ver-  
stürbe/ und unmündige Kinder nach Ihr hinter-  
liesse/sol es mit denen in ihrem Testament benan-  
ten Vormündern / oder aber do Sie ohne ein Te-  
stament verstorben / mit bevormündigung ihrer  
Kinder/wie vor gemeldet/ gehalten werden. Be-  
gebe es sich aber/das ein Eheweib vor ihrem Ehe-  
weib



Ehemann verfürbe / und unmündige Kinder / von Ihnen beyderseits erzeuget / vorhanden weren / so soll der Vater / weil Er die Abnutzung der Kinder Mütterlichen unbeweglichen und andern sonst anererbten Güter / so lange zu gebrauchen und inuen zubehalten hat / bis die Kinder von dem Vater mit anstellung ihrer eigene Haushaltung und Nahrung sich scheiden / ein ordentlich Inventarium über seiner Kinder Güter aufrichten / sich bey unsern hierzu deputirten dero wegen angeben / und bey derselbigē oder unserm Erkenntniß stehen / ob sie ihm einē Mitvormünder zuordnen wollen.

§. 6. Ob auch wol bey dem Vater / da derselbe gleich sich wieder verhehliget / seiner unmündigen Kinder Güter / bis sie sich von ihm / wie itzo gemeldet / scheiden / verbleiben: dennoch aber / wenn vor oder nach seiner anderweit verhehlung befunden würde / daß er übel hauß hielte / und verthunlich were / oder sonst an seinen Gütern und Vermügen abnehme; so wollen wir der Rath dißfalls ein gebührend Einsehen haben / damit den 2 unmündigen das Eigenthum ihrer Güter nicht entwendet werde / ihnen auch dero wegen andere tüchtige Vormünder geben und bestetigen.

Der Vater hat die Nutzung von seiner Kinder Mutter theil auff gewisse Zeit

Der Vater soll über seiner Kinder Güter ein Inventarium eingeben.

Behält solche Güter bey sich bis sie sich scheiden.

Wenn aber der Vater uerthulich / oder sonst von Vermögen fähme / wie es zu halten.

B Die

Sinlosen/  
blöden und  
verthunli-  
chen Leuten  
sollen ihre  
nechste An-  
wartende  
Erbē zu Cu-  
ratorn und  
Vormüden  
bestätiget  
werden.

Nechste  
Freunde  
vnd Erben  
sollen anhal-  
ten daß sie  
den Sin-  
losen und  
verthülichē  
zu Curato-  
ren besteti-  
get werden.

Personēhe  
sie zum vor-  
munden be-  
stetiget/ sol-  
len mit irer  
nothurfft  
gehöret wer-  
den.

§. 7. Die weil zu recht verordnet/ das den sinn-  
losen/blöden/bethörten und verthunlichen Leuten/  
so ihre Haab und Güter übel gebrauchen / bößlich  
anwendē/oder verschwenden/ihre nechste Bluts-  
Freunde und anwartende Erben zu Vormüden  
und Curatorn gegeben werden; So sollen auch  
derselbē Freunde und Erben derowegē bey ons vmb  
Confirmation solcher Vormundschaftt ansuchen/  
die Wir/ wo ferne sie hierzu tüchtig erkannt/ oder  
sonstē/wenn keine solche Freunde und anwartende  
Erbē vorhandē/andere den sinlosē/verthunlichen/  
wie auch den Stummen / Tauben / und andern  
Personen / so ihren Sachen und Händeln nicht  
selbst vorstehen können/tägliche Vormüden und  
Curatorn geben und bestetigen wollen.

§. 8. Do dann jemandts Testamentsweise/oder  
sonsten / zum Vormunden angegeben / und von  
Uns tüchtig erkannt und bestätiget / die Verwal-  
tung anzunehmen / ohne gnugsame rechtmäßige  
Brsachen und erhebliche entschuldigung / damit  
sie aber billich gehört / und nach befindung dar-  
auff von Uns decretiret werden sol / sich ver-  
weigern würde / do derselbige des Mündleins  
nechster angeborner Freund / sol er auff den fall der  
anwartendē Erbschaftt desselbigen verlustig seyn/  
und

und darüber / so wol auch / da es ein Frembder we-  
re / nach gelegenheit gestrafft / und zu schuldigem  
gehorsam angehalten werden.

§. 9. Wann nun die Vormünder also wie vorste-  
het / namhaftig gemacht / Uns vorgestellet / und  
hierzu tüchtig erkannt werden ; So sollen sie an  
eines leiblichen geschwornen Eydes statt / vñnd  
bey den Pflichten / damit sie unserer gnädigsten  
Herrschaft / und Uns verwandt und zugethan  
seind / mit einem Handschlage gereden / angelo-  
ben und zusagen / das sie an Vaters oder Mutter  
statt / ihren befohlenen Mündlein und Pflegkin-  
dern / und derselben Haab und Gütern / getrew-  
lich und erbarlich / nach ihrem möglichsten und  
bestem Verstande und Fleiß / vor seyn und vor-  
stehen / dieselben / als ihr eigen Gut / in guter  
acht haben / Administriren und verwalten / da-  
von nichts in ihren eigenen Nutz / auff waserley  
Weise und Wege solches auch geschehen köndte  
oder möchte / kehren und wenden / Die unbeweg-  
liche Güter / ohne dringende Schulden / und un-  
ser des Raeths vorwissen / Erkänntniß und Decret  
nicht alieniren / Verpfänden / noch beschweren /  
auch vor ihre Person selbst der Unmündigen

B ij

Gü

Freunde  
wenn sie oh-  
ne rechtmäs-  
sige Brsa-  
hen nicht  
Vormund  
merden wol-  
len / sollen  
der Erb-  
schaft ver-  
lustiget sein  
Frembde a-  
ber bestraf-  
fet werden.  
Was Vor-  
wunder bey  
der bestäti-  
gung ange-  
loben müs-  
sen.

Wie Sie  
Administri-  
ren sollen.

Ohne E. E.  
Raeths De-  
cret soll von  
unbewegli-  
chen Gü-  
tern nichts  
verausert o-  
der verpfen-  
det werden.

Vormün-  
der sollen  
alle Jahr-  
Rechnung  
thun.

Güter nicht küssen / noch durch andere zu ihrem  
besten küssen lassen / Sondern in allewege der  
Mündlein Nuze und bestes bedencken / befördern  
und schaffen / auch Jährlich / auff erforderung /  
denen zu der Vormündschafft sachen Deputirten /  
richtige / getrewe und gebürliche Rechnung thun /  
umb ihre Verwaltung und Administration Res-  
de / Bericht und Antwort geben / und sonst al-  
les anders handeln / thun und lassen sollen und  
wollen / was einem getrewen Vormünder von / Gew-  
wissens / Recht / Gewonheit und Billigkeit we-  
gen / wol anstehet / eignet und gebühret / und wie  
sie wolten und begerten / das nach ihrem Abster-  
ben ihren hinterlassenen Widwen und Wäisen  
von andern fürgestanden und gedienet werden  
solte.

Vor allen  
dingen soll  
Inventiret  
werden.

§. 10. Und demnach der Vormünder Ampt /  
so wol der Unmündigen höchste notdurfft erfor-  
dert / das vor allen dingen ein ordentlich richtig  
und beständiges Inventarium auffgerichtet wer-  
de: so sollen die Vormünder / wenn sie zu der  
Vormündschafft von Uns bestettiget / und sie /  
wie oben gemeldet / ihr Handgelöbnis gethan /  
ohne verzug / und so balde es zu geschehen mög-  
lich / damit den Minderjährigen nichts verrucket  
oder

oder zu schaden gehen mag/ bey den Gerichten an-  
suchen und anhalten/ das durch dieselbe/ in ihrem  
beysein und Gegenwart/ alles und jedes/ was der  
Mündlein Eltern zur Zeit ihres Absterbens an  
beweglichen und unbeweglichen Gütern/ fahrend  
und liegend / auch an aussenstehende Schulden/  
nichts außgeschlossen / hinter sich verlassen / or-  
dentlich und richtig Inventiret und aufgeschrie-  
ben / und bey solchem Inventiren fleissige und ei-  
gentliche nachforschung haben. Damit wissentlich  
und vorsehlich nichts übergangen noch unterge-  
schlaen / Auch was künfftig befunden / das in die  
Erbshaft gehörig / gleichsals getrewlich dem In-  
ventarto einverleibet werden möge. Damit es  
dann auch gleicher gestalt / wenu einem sein Ehe-  
weib verstorbet / also gehalten / und alles ordentlich  
Inventiret und aufgeschrieben werden sol / was  
zur Grade / und sonsten zu der verstorbenen Frau-  
en hinterlassenen Erbshaft gehörig / damit dis-  
sals auch niemands verkürkung geschehe.

Gerichte  
sollen In-  
ventiren.

Was bey  
der inventur  
in acht zu-  
nehmen.

Ehemänner  
sollen ihrer  
Weiber ver-  
lassenschaft  
unde Grade  
Inventiren  
lassen.

§. II. Und damit auch in dem allerley Miß-  
verstand zwischen den Vormündern und Mündlein  
verhütet werde: So wil die notdurfft erfordern/  
das bey solcher Inventirung / wo nicht die liegen-  
de / doch die fahrende Güter / durch hierzu geordne-

Mobilien  
sollen durch  
erfahrene

B III te/

Personen  
taxiret wer-  
den.

Fahrnus sol  
verkauft  
werden / w<sup>o</sup>  
ohn Gefahr  
nicht zuer-  
halten.

Wie es mit  
inventation  
unvermöge-  
ner Leute  
verlassen-  
schaft zu  
halten.

Wenn nicht  
alsobald in-  
ventiret  
werden kan  
sollen die  
vornemsten  
Sachen  
versiegelt  
werden,

te/ erfahrene Personen gewirdert und gescheket  
werden/ Die weil solche Fahrnuß/ als Getreidich/  
Bihe/ Kleider / Haußrath und dergleichen/ was  
ohne Schaden und Gefahr nicht liegen bleiben und  
behalten werden kan/ verkauft werden muß.

§. 12. Wann aber arme und unvermögende Leute  
mit tode abgehen/ und nicht nötig erachtet/ dz ihrer  
verlassenschaft halber ein Gerichtlich Invetarium  
auffgericht werde: So sollen die Vormünde und  
verwandte Freunde selbst/ vermittelst ihrer Pflicht/  
in beysein und gegenwart ihrer benachbarten/ oder  
anderer hierzu erfordereten Zeugen/ alles ordent-  
lich/ richtig vnd mit fleiß auffschreiben vnd verzeich-  
nen/ was allenthalben befunden und vorhanden  
gewesen/ und solch Verzeichniß denen zu den Vor-  
mundschaft Sachen verordenten überantworten.

§. 13. Do es sich auch begeben und zutragen möch-  
te/ daß man/ auß fürfallender Ehehafft und ver-  
hinderung/ alsobald/ oder in Monats frist/ zu der  
ordentlichen Inventirung süglich nicht schreiten  
oder kömen köndte/ oder aber man auch vermutung  
oder beyforgen trüge/ daß den Vermündigen inmits-  
telst und vor der Inventirung etwas verruckt oder  
zuschaden gehen möchte; So sollen die nechstver-  
wandte

wandte Freunde/oder/in manglung derselben/die  
Nachbar n/ wo ferne deren Zeit noch keine Vor-  
münden namhaftig gemacht oder bestetiget wor-  
den/bey den Gerichten/alsbalde nach des Vatern  
oder Mutter Absterben/ ansuchung thun/ das die  
Gemäche/ Kisten und Kasten/ darinnen die vorne-  
mesten Sachen zur Erbschaft gehörig/ verwahret/  
inmittelst versiegelt werden mögen.

S. 14. Und zu vorkommung vieler unrichtig-  
keit/ sollen die Vormünder/ ehe und zuvorn das  
Inventarium auffgerichtet/ der Mündlein Güter  
zu verwalten sich nicht anmassen.

S. 15. Wann nu die Inventirung/ wie izo vermel-  
det/ gebürlich verrichtet/ welches dann ohne ver-  
zug/ und so viel möglich/ in Monatsfrist/ nach Ab-  
sterben der Eltern/ oder dero einem/ geschehen sol:  
So sollen die Vormünder solch Inventarium den  
deputirten zu den Vormundschaft Sachen Ori-  
ginaliter überantworten und fürlegen/ damit das  
selbe den Vormundschaft Büchern einverleibet  
und eingeschrieben werden möge.

S. 16. Damit aber diß alles umb so viel mehr  
zu Werck gestellet/ ob dieser notwendigen Verordi-  
nung

Vormün-  
der solle vor  
verferti-  
gung des  
Inventarii  
der Münd-  
lein Güter  
zu verwal-  
ten sich nit  
anmassen.

Das Inven-  
tarium soll  
in Monats-  
frist gefe-  
tigt und den  
Deputirtē  
originaliter  
übergeben  
werden.

Zu was en-  
de diese Ord-  
nung ange-  
sehen.

Von wem  
die Deputir-  
te geordnet  
werdē/ und  
in was Per-  
sonen die-  
ses Gerichte  
bestehe.

Jährlicher  
Abzug sol  
gegeben  
werden.

Die Depu-  
tirte bene-  
benst dem  
Schreiber  
müssen an  
Endes stat  
angeloben /  
der Minder-  
jährigen Sa-  
chē verschwi-  
gen zuhaltē.

nung stet und unverbrüchlich gehalten / derselben  
in allen Puncten und Articulis nachgegangen/  
hierdurch der Minderjährigen Nutz/ bestes gedei-  
liches Aufnehmē und Volfahrt trewlich bedacht  
und fortgestellet werden / und also diß wolgemeins-  
te Verck/ so viel immer zu beschehen mäglich / sein  
rechtes Intent und gewünschten Effect erlangen  
mögen: So wollen wir der Rath sonderliche Per-  
sonen hierzu deputiren, und denselben einē eigenen  
Schreiber zu ordnen / welche hinfüro die Vor-  
mundschafft sache verwalten und expediren, und  
derselben mit trewem gebührendem Fleiß abwar-  
ten sollen / denen wir auch / zur Ergeßlichkeit ihrer  
Mühe und Verseumnis/ eine zimliche Besoldung  
verordnen / und uns ferner vergleichen und nam-  
haftig machen wollen / was etwa dißfals die  
Mündlein / nach gelegenheit ihres Vermögens/  
vom Hundert / iedoch ein leidliches und trägliches/  
darzu Contribuiren möchten.

§. 17. Es sollen auch die Deputirten/beneben  
dem Schreiber / an Endes stat zusagen und gelo-  
ben / das sie der Minderjährigen schein / Inventaria  
vnd Vermögen / vertrawlich / und verschweigen be-  
halten / und andern Leuten / denen es zu wissen  
nicht vor nöthen / darvon nichts offenbahren wol-  
len.

§. 18.



S. 18. Auch sollen die Viertelmeister in der Stadt/ deßgleichen die Gassenmeister in den Vorstädten/ neben den Verordenten zu den Vormundschafftssachen/ fleißige nachfrage vñ nachforschung thun/ Ob in ihren Quartiren und Gemeinē etwa unmündige Kinder vorhanden/ welche mit Vormündern noch nicht versehen seyn möchten/ solches den zu den Vormundschafftssachen Deputirten vermelden und anzeigen/ damit dieselbigen nochmals bevormündiget/ die Inventaria obberüter massen zu rechter Zeit auffgerichtet/ und den Waisen alenthalben treulich vorgestanden werden möge. Darbey sie dann auch die Vormünder dahin vermahnen/ und darauff achtung gebē sollen/ daß ihre Pfleg Kinder in Gottesfurcht/ und sonsten Christlich und wol erzogen/ zum studiren/ oder ehrlichen Handthierungen und Handwercken / befördert/ gehalten/ irhem Stande und Vermögen nach/ mit notdürfftigem Unterhalt versehen und versorget/ ihnen aber darbey kein unnöhtiger noch überflüssiger Unkosten in ihrer Minderjährigkeit nachgehangen noch verstattet werde.

S. 19. Was auch von Fahrniß/ als an Bihe/ Pferdē/ Getreidich/ Kleidern und andern/ so etwa ohn Schaden/ Gefahr und Unkosten nicht liegen

Was die Viertelmeister in der Stadt/ und die Gassenmeister in Vorstädten/ bey dieser Ordnung thun müssen

Vormünder können auff gewisse masse der Vormünder

¶

noch

gen Fahr-  
niß veräu-  
fen.

Vormün-  
der sollen ih-  
rer Münd-  
lein Ein-  
künften  
die geord-  
nete Fristen  
so viel mög-  
lichen ein-  
mahnen.

Vormün-  
dere sol-  
gen der Un-  
mündi-  
gen Recht-  
fertigung  
fleißig in  
acht nehmen  
aber keine  
unnötige  
anfängen.

noch behalten werden kan / vorhanden / daß diesel-  
be Stücke ihrem billichen werth nach taxiret / und  
den Mündlein zum besten verkaufft werden.

S. 20. Vnd das die Vormünder ihrer Münd-  
lein und Pflögkinder jährliche und andere Ein-  
künften / Gefelle / Zinsen / und ausstehende Schul-  
den / auff die geordnete und verschriebene Termin  
und Fristen / so viel zu beschehen möglich / einmah-  
nen und einbringen.

S. 21. Do sie auch derowegen sonderliche Recht-  
fertigungen hetten / dieselben in fleißiger guter acht  
halten und haben / damit disfalls / den Unmündi-  
gen zu Schaden und Nachtheil / nichts verfehen /  
verseumet / oder verlasset werde. Doch sollen sie für  
sich / vnd fürselblich keine Rechtfertigung ansehen  
und führen / sondern hterinnen der Rechtserfahr-  
nen Rath und Bedencken gebrauchen vnd folgen.

S. 22. Vnd nach dem wir der Rath ons hierben  
erinnern / und sonst berichtet werden / was off-  
termals zwischen den Mündlein und Vormünder /  
welche der Mündlein Geld außgeliehen haben /  
nach geendeter Vormundschaft / so wol des ein-  
mahmens der außgeliehenen Summen halben / vor  
Streit / disputation und zweiffel fürzufalle pfleget /  
daß die Vormünder die Mündlein an solche Cre-  
ditorn

ditorn weisen/ die Mündigen aber dieselbe an stat  
bahres Geldes nit an men/sondern die Vormün-  
dend außgeliehene Geld selbst einzubringen nöti-  
gen / und also den schaden den Vormündern allein  
auffdringē wollē/ welches dan sehr schwer ist/ und  
redliche Leute von den Vormundschaften nicht we-  
nig abschreckt. Damit nun solchē fürfallendē streit  
auch maß und gewisheit gegeben werden möge: so  
sol es künftig in solchē fällen also gehalten werden/  
das hinfüro die Vormündē/ mit vorwissen und be-  
denckē der Deputirte/ irer Mündlein Geld/ bey ge-  
wissen und beglaubten Leuten/ vñ so viel möglich/  
auff versicherung sollen außleihen vñ anlegē. Vnd  
wenn solches also geschehen / und dasselbe hernach  
bey abtretung der Vormundschaft mislich wird  
einzubringen/ das als dann vor den Vormündern  
zu vermuthen/ vnd er ohn gefahr bleiben/ und der  
Mündige schuldig seyn sol/ solche Brieff und Sie-  
gel an stat bahres Geldes anzunehmen/ und das  
Geld selbst einzubringen. Es wolte dann der Münd-  
ige beweisen/ dz der Vormund darbey den Fleiß  
nicht gethan/ den sonst jederman/ wann dz Geld  
sein gewesen/ mit außleihung vnd auch zeitlicher  
einnahmung desselben in seinen eigenen Sachen  
würde angewendet haben/ und das er also in lata  
culpa gewesen / und auff den Fall / wann wider

Vormün-  
der sollen  
mit der De-  
putirten  
Vorwissen  
der Mündigen  
Geld auß-  
leihen / und  
auff was  
weise es ge-  
schehen solle  
damit Sie  
ohne Ge-  
fahr seyn.

U ij den

Wann der  
Vormund  
den Un-  
mündigen  
die außgelie-  
henen Gel-  
der zu erse-  
hen/nicht  
schuldigt.

Wenn der  
Vormund  
den unmün-  
digen daß  
außgeliehe-  
ne Geld be-  
hält e müsse

Limitatio.

Was ein  
Vormund  
mit der De-  
putirten  
Consens/  
unterschiede-  
nen Leuten  
aufleihet/  
ein oder der  
andere böse  
wird/ daß  
doch der

den Vormündern ex lata, non ex levi, culpa erkandt  
würde/ sol der Vormund schuldig seyn dem Münd-  
digen die außgeliehene Hauptsumma zu erstatten/  
und dargegen fug und macht haben/ die Zinse/ so  
das Geld die Zeit über getragen/ vor sich inne zu  
behalten. Do aber der Vormund vor sich selbst/  
und ohne der Deputirten vorwissen und bedens-  
cken/ seines Mündleins Geld außgeliehen hette/  
und solches mißriete; so soll der Vormund/ als  
der wider diese Ordnung gehandelt/ und in ver-  
dacht/ daß er fährlich mit den Sachen umgangs-  
gen/ nicht allein vor die Hauptsummahafften/ sou-  
dern auch den Unmündigen die darvon eingenom-  
mene Zinse berechnen und gut thun. Jedoch sol  
dem Vormündern verstattet werden/ zu betweisen/  
daß er in dem seinen gebührlich e Fleiß gebrauchet/  
und nichts vorsehlich verwarloset/ Und so er diß  
außführet/ sol ihm außerleget werden/ die Haupt-  
summa ohn Zinsen zu erlegen.

S. 23. Also auch / wann der Vormund mehr  
dann einem/ mit vorwissen der Deputirten/ Geld  
geliehen/ daunter einer künfftig in Armut gerath-  
ten/ und nicht zubezahlen hette / so sol dem Münd-  
digen nicht frey stehen / seines gefallens die eine  
Summa mit den Zinsen anzunehmen/ und die an-  
dere

dere mit dem Beweis/wie' jho gemeldet/ auff den  
Vormündern zu dringen / sondern er sol schuldig  
seyn/die Hauptsummen alle zugleich mit den Zin-  
sen anzunehmen / und selbst einzubringen/ Oder/  
do er solches nicht thun wil/dem Vormündē nach-  
gelassen seyn/die eingenommene Zinse von allem  
Außgeliehenen Gelde zubehalte/ jedoch / daß er dem  
Mündigen die vollständige Hauptsumma erstatte.

doch der  
Mündi-  
ge gestalt  
alle Schuld  
zugleich an-  
zunehmen  
Pflichtig.

S. 24. Ferner/waun des Mündleins Vater  
das Geld außgeliehen/vnd der Vormünde dassel-  
be/mit vorwissen und bedencken der Deputirten/  
stehen hette lassen / und es hernach mißriehete/sol  
der Vormund weder vor Hauptsumma noch Zinse  
zu haften schuldig seyn. Es köndte und wolte  
dann der Mündige beweisen / das der Vormund  
in lata culpa des Einnahmens halben gewesen/  
und da er solches außführet / sol der Vormund/  
gegen erstattung der Hauptsumma/die eingenom-  
mene Zinse vor sich behalten.

Was der  
Vormündi-  
gen Vater  
außgeliehē/  
vñ der Vor-  
mund mit  
der Depu-  
tirten Vor-  
wissen ste-  
hen lassen/  
davor sol  
der Vor-  
mund nicht  
haften.

S. 25. Desgleichen / wann ein Vormünd des  
Mündleins Geld außgeliehen und gestorben/  
oder sonst der Vormundschaft erlassen/vnd dem  
Mündlein ein ander Vormünd gegeben were/ in  
welchem Fall der andere vor des ersten Vormün-

Der ander  
Vormund  
welcher  
nach des er-  
sten abster-  
ben / oder  
loßlassung  
bestetiget  
sol vor des

ken Admi-  
nistration  
nicht haßte.

Wann der  
Vndervor-  
mund seines  
Mündleins  
Geld/so der  
erste weg  
gelihen/ mit  
vorwissen  
der Depu-  
tirten stehē  
leffet/ vnd  
der Debitor  
kompt vor  
der einmah-  
nung in Ab-  
fall/wie es  
als dann zu  
halten.

dens Verwaltung zu haßten nicht schuldig / und  
mehr nicht zu verantworten hat/dann was er ge-  
than / und bey seiner Verwaltung geschehen ist/  
vnd es hette der ander Vormund bey seiner Ver-  
waltung das Geld/ so der erste außgeliehen/ mit  
wissen und bedencken der Deputirten stehen lassen/  
vnd nicht vor des Debitor außstehen oder Armut  
eingemahnet/so sollen des ersten Vormündens Er-  
ben von aller des Mündigen ansprüche ledig seyn/  
und mit dem andern Vormunde/ gleich als hette er  
dß Geld selber außgeliehen/wie oben gemeldet/ge-  
halten/vnd der unterschied gemacht werden/dß ein  
solcher Vormund/welcher/so viel das Geld außlei-  
hen belanget/ mit der Deputirten vorwissen vñ be-  
dencken gehandelt/ alleine ratione latae culpæ von  
dem Mündigen/und doch andere gestalt nicht/be-  
langet werden/dann da er fellig erkant/das er als  
dann nicht mehr/ als die Hauptsumma vor voll zu  
erlegen schuldig / und sonst befugt seyn sol / die  
Zinse/ die er empfangen/ innen zu behalten. Tes  
doch / das in allen unterschiedlichen oberzehnten  
Fällen/da dem Vormund kraft dieser Ordnung/  
nachgelassen/wann er die Hauptsumma vor voll er-  
leget / die darvon eingenommene Zinsen vor sich zu  
behalten/vor den Vormündern zu vermuthen/das  
er dißfals wissentlich und sarselich nichts gefehr-  
liches/

liches / oder eigennützig (also dz er des Mündleins  
 Hauptsummen auff hohe und übermäßige Zinsen /  
 ihm zum Vortheil / den Mündigen aber zum Ab-  
 bruch / Schaden und Nachtheil ausbracht vnd  
 ausgeleihen haben möchte) gehandelt und gethan.  
 So sollen auch unsere zu den Vormundschaftsa-  
 chen verordente / die weil vor sie zu vermeynen /  
 dasz sie wegen Ausgleichung des Unmündigen  
 Geldes / oder sonsten auch wissentlich und fürsek-  
 lich nichts fährliches gerachten und gehandelt /  
 weder den Vormündern / noch auch den Münd-  
 lein / hierumb Antwort zu geben / oder disfalls  
 sich etwas zu gelten und zu erstatten / verpflichtet  
 seyn.

Die Deputirten sollen wegen ihres einrathens disfalls nichts zu verantworten haben.

§. 26. Ferner / so sollen die Deputirten auch von  
 den Vormündern jährlich richtige Rechnung fordern  
 und anhören / und die Vormünder schuldig seyn /  
 wann sie hierzu erfordert / angeregte Rechnung  
 zu thun / und ihrer Administration und Berwal-  
 tung halben / ohne einrige verweigerung / bescheld /  
 bericht / rede und antwort zu geben / und in ihrer  
 Rechnung / an der Einnahme vñ Ausgabe / alls  
 mit vmbständen / Tag / Monat / Jahr / Titel / der  
 Einnahme / und nebee dem Jahr vñ Tag / Ursach der  
 Aus-

Deputirte sollen von Vormünder jährlich richtige Rechnung fordern.

Vormünder sollen jährlichen Rechnung thun.



Wie die  
Rechnung  
gemacht  
werden solle  
der Vormün-  
digen Mut-  
ter und ne-  
heste Freun-  
den soll Ab-  
schrift von  
der Rech-  
nung mit  
getheilet  
werden/ ob  
Sie dabey  
was zuerin-  
nern.

Wann die  
Rechnungē  
justificiret  
wie es mit  
solchē ferner  
zu halten.

In etlichen  
Gerichten  
dieser Landē  
müssen die  
kriegischen  
Vormundē  
Rechnung  
thun.

Ausgabe eigentlich unterschiedlich und mit Fleiß  
beschreiben und specificiren. So sol auch / auff  
Begehren und Ansuchen / der Vormündigen Mut-  
ter / wann dieselbe nicht selbst verwaltet / und den  
andern nehesten Erben / von der Rechnung / so die  
Vormünde den Deputirten thun / Abschrift mit-  
getheilet / oder aber auch sie alsbald zu anhörung  
der Rechnung erfordert und vorbescheiden wer-  
den / ob sie etwas nothwendiges darinnen zu erin-  
nern haben möchten / damit sie dann auch gehört  
werden sollen.

§. 27. Wann nu solche Rechnungen angehöret  
und richtig befunden / oder doch justificiret wer-  
den; so sollen die Deputirten dieselben unterschrei-  
ben / und darvon einen Extract den Büchern / so sie  
zu den Vormundschaftsachen haben und halten  
sollen / dem Inventario nach / Jährlich einverlei-  
ben und einschreiben lassen / Damit man zu jeder  
zeit wissen und sehen möge / wie und was massen  
den Minderjährigen Haus gehalten und fürgestan-  
den werde.

§. 28. Als aber auch wir berichtet / dz in etlichen  
Gerichten dieser Lande eingeführet werden wolle /  
das der Widwen Curatorn gleichmässige Rech-  
nung



nung vnd Verantwortung/wie der Vnmündigen  
Vormünde/thun sollen / Auff den fall/ wann die  
Witwen selbst / oder nach derselbigen Absterben  
ihre Erben/den gewesenen Curatorn zu Recht be-  
langen / Solches aber vnbilllich / in betrachtung/  
das der Vnmündigen Kinder vnd der Witwen  
vnd Weiber Vormundschaften einander ungleich/  
vnd manchen frommen Mann/der sich zu der Wits-  
wen Curatel gebrauchen lesset/über alle seine Ge-  
danken vnd Verdienst / daher grosse Beschwere-  
rung zugesüget werden möchte / Alldieweil bis-  
heromicht bräuchlich gewesen/ daß von den Cura-  
torn über der Witwen Güter Inventaria weren  
auffgerichtet worden/ welche das Fundament der  
Rechnungen seynd / das auch die Witwen vnd  
Weibespersonen ihren Curatorn so viel nicht ein-  
räumen / sondern ihre Güter mehrentheils selbst  
bestellen vnd verwalten/ welches den Curatorn/  
sonderlich gegen der verstorbenen Witwen vnd  
Weiber Erben zuverantworten / vnd davon Rede  
vnd Rechnung zu thun / schwer vnd fast vnmög-  
lich fallen würde: Als haben wir die Notdurfft  
zu seyn erachtet / diesem auch nachfolgende maß  
zu geben / Nemlich / was die Witwen vnd Weiber  
ohn ihrer Vormünder Raht vnd wissen / oder  
willen / ihnen zu Schaden handeln / das ihnen

**D**

selbst/

antwortung hat.

allhier aber  
nicht  
Ratio.  
warumb  
allhier der  
Witwen un-  
Weiber  
Kriechische  
Vormun-  
dere keine  
Rechnung  
thun.

Etliche Fä-  
le/darinnen  
der Kriech-  
ische Vor-  
mund Ver-  
antwor-  
tung oder  
keine Ver-  
antwortung hat.

selbst/ oder ihren Erben/ die Vormünder bars für  
zu antworten nicht schuldig sein sollen. Und  
hinwiederumb/ was ein Vormund in seiner Pfleg-  
frauen Sachen / ohn ihren Wissen und Willen  
handelt/ das ihm solches gegen ihr / oder ihren  
Erben zu verantworten obliegen / was er aber  
mit Wissen und Willen seiner Pflegfrauen in ih-  
ren Sachen thut und verrichtet / das er deroweg-  
gen anderer gestalt nicht verbunden sein solle. Es  
wolte dann die Pflegfrau bey ihrem Leben selbst/  
oder nach ihrem Tod ihre Erben beweisen / das  
der Vormund solches zu seinem selbst/ oder eines  
andern Vortheil / vorsehlich und gefehrlich / sei-  
nem Mündlein zu Schaden gehandelt hette. Wie  
dann auch der Vormund zu einiger Rechnung  
der Wittwen Güter nicht verpflichtet seyn soll/ es  
hette dann die Pflegfrau demselbigen ihre Güter  
ganz oder eins teils auff ein Inventarium zu ver-  
walten/ oder ihre außstehende Schulden/ gar  
oder eins teils/ einzumahnen/ übergeben und zu-  
gestellt.

§. 29. Als und nach dem man auch offter-  
mals erföhret/ das Leute gefunden werden / wel-  
che den Unmündigen / ohn ihrer Vormünder  
Wissen und Willen/ Kleidung und anders auff-  
hengen/ und Geld zu ihrem Verderb und unnöthi-  
gen  
Straffe der  
jenigen so  
Unmündi-  
gen zu allen  
leichtfertige  
Händeln/  
ohne ihrer  
Vormünder  
Willen Geld leihen/ und andere Sachen auffhengen.

gem Verschwenden/ auch wol zum Spielen/ leihen  
und fürsetzen/ dargegen die Vormündige sich gegen  
thuen verschreiben und verpflichten müssen/ daß/  
wann sie ihre mündige Jahre erreichen/ sie die Bez  
zahlung thun sollen und wollen/ in dem aber ganz  
gefährlich/ unbillig und nachtheilig mit den Münd  
derjährigen gehandelt und gebahret wird/ welches  
dergestalt nicht zu verantworten: Solchem aber  
auch zu begegnen/ so verordnen wir hiermit/ Do  
künfftig ein solcher erfahren und betroffen wird/  
daß derselbe/ andern zur Abscheu/ nicht allein an  
geregeter seiner Bezahlung/ was er obberührter  
massen dem Vormündigen/ ohn der Vormünder  
Wissen und Willen/ auffgehungen/ geborget oder  
fürgesetzt/ gantzlich verlustigt seyn/ sondern auch/  
nach befindung/ derowegen in Straff genommen  
werden soll.

S. 30. Wann nu endlich die Pflögkinder zu ih  
ren mündigen Jahren kömen/ oder sich sonsten in  
Ehestand begeben/ und sonderliche Haushaltung  
anstellen/ so sollen die Vormünder ihren gewese  
nen Mündlein vor den Deputirten endliche und  
vollständige Auffrechnung ihrer gepflogenen Vor  
mündschafft und Administration halben thun /  
Rede und Antwort dafür geben / und sol  
gends

Wann die  
Vormun  
dere den  
Vormündi  
gen endliche  
Auffrech  
nung thun  
sollen.

Wie solche  
geschehen  
soll.

wo die ge-  
wesene Bu-  
mündige ih-  
re Vor-  
mündere  
quittiren  
und wie sol-  
ches gesche-  
hen soll.  
was diese  
Quittung  
vor einen  
Effect hat.

gends ihren Pflegkindern die Güter/Verschaft/  
Fahrniß / Schuldbriefe / Handels- Schuld / Jour-  
nal und Cassa-Bücher / und was ihnen sonst als  
lenthaltig gehörig und zuständig / vnweigerlich  
und ohn verzug überantwortet und zustellen. Hier-  
auff die Vormünder vor Uns in sitzendem Richte/  
von ihren gewesenen Pflegkindern/der gethanen  
Rechnung und Bezahlung halben / endlich Quis-  
tirt / der Vormundschaft zu danck loß gezelet/  
und solches in unsere Raths-Bücher eingeschrie-  
ben und verzeichnet / die Vormünder auch als  
dann / so wol ihre Erben / nach gethaner Rech-  
nung / Bezahlung / hierüber erlangter Quittung  
und Verzicht / von den Mündigen ferner nicht  
belanget werden sollen.

Wie es mit  
vornehmer  
Bürger un-  
Händler  
die bey ih-  
ren leben/  
oder durch  
ihre Testa-  
mentsver-  
ordnung  
Disposi-  
tion machen/

S. 21. Und demnach hierbey auch dis bedacht  
und erwogen worden / das vielleicht bey dieser  
Handelsstadt etliche vornehme Bürger und  
Händler Bedencken und Beschwerung tragen  
möchten / das nach ihrem tödlichen Abgang ihrer  
Verlassenschaftsachen / Händel / Bewerbe und  
Vermögen / ihrer Gesellschaffter und Handels-  
verwandten / oder anderer erheblichen Ursachen  
halben / durch obangeregte Gerichtliche Inven-  
tirung offenbaret werden sollte? Als soll es in  
sol

tion machen/ Verlassenschaft zu halten.

so'chen Fällen also gehalten werden/das / wann  
die vornehmne Bürger/oder so Handelsleute senn/  
bey ihrem Leben/oder durch ihre Testaments Ver-  
ordnung/ schaffen und disponiren werden/ wie es  
disfalls/ ihren hinterlassen Erben/ oder unmin-  
digen Kindern zum Besten/ angestellet und ge-  
halten werden solle/ das man es / gestalten Sa-  
chen nach/ darbey bewenden lassen/ aber den Vor-  
mülden/ oder Erben und Blutsfreunden/ darne-  
ben angezeigt und aufferleget werden solle / das  
sie nichts desto weniger vor sich selbst ein ordent-  
lich und richtig Inventarium auffrichten / und  
Jährlich einen Extract/ wie es umb ihrer Pfleg-  
kinder Sach n/ Handel und Vermögen geschaffen  
und bewand/ versiegelt bey den Deputirten hin-  
terlegen/ und darauff ihre Administration künff-  
tig vèrtreten und verantworten solien.

Was den  
Vormün-  
den/ Erben  
oder Bluts-  
Freunden  
nachge-  
machten  
Sachen  
Dispositio-  
nen zu thun  
oblige/  
nehmlich sie  
sollen Jähr-  
lich den De-  
putirten et-  
nen versie-  
gelten Ex-  
tract über-  
geben.

S. 32. Wo dann auch sonst in gemein von den  
Deputirten gespüret und befunden werden möch-  
te/ das iemandes von den Vormülden zu solcher  
Pflegschafft und Administration nicht tüchtig und  
qualificiret were / oder seinen Pflegkindern zu  
Schaden und Nachtheil/ durch seine Verwarlo-  
sung und Eigennützigkeit/ übel oder unbillig vor-  
stände/ so soll derselbige uns dem Rathe angezei-

Wie mit  
unqualifi-  
cirten Vor-  
mülden un-  
die nicht  
wohl haus-  
halten zu  
procediren.

Straffe der  
selbigen.

get/ fürgestellet / und' neben Erstattung des jeni-  
gen/was sich disfals befinden möchte / in Ernste  
Straff genommen/vom dem Ampt abgesetzt/ und  
ein ander tüchtiger Vormund an seine Stat vers  
ordnet werden.

Wie die  
Ungehör  
samen zu  
bestrafen.

§. 33. Do auch iemandes von den Vormü  
den von den Deputirten erfordert/und ohne gnuga  
same erhebliche Ehehafft / und derowegen eingeo  
wandte Entschuldigung/nicht erscheinen und com  
pariren würde/derselbe soll ein silbern Schock un  
nachlässlich zur Straffe verfallen/und nichts we  
niger/auff anderweit erfordern / sich zu'gestellen  
schuldig seyn.

Wann bey  
den Depu  
tirten etw  
wichtiges  
vorfellet/ ob  
die Vor  
mündere  
nicht folgen  
wollen/ solle  
sie solches  
E. E. Rath  
berichten.

§. 34. Würde auch den Deputirten in Verrich  
tung der ihnen auffgetragenen und befohlenen  
Vormundschaftsachē/in einem oder dem andern/  
was wichtiges und bedenkliches fürkommen / oder  
aber auch sie bey den Vormüänden den Gehorsam  
und Folge nicht haben könnten / sollen sie solches  
vor uns den Rathweisen / und des Handels Zu  
stand berichten/inmassen dann gleicher gestalt den  
Vormüänden/den Minderjährigen und derselben  
Verwandten frey stehen soll / ihre Beschwerde  
und Mängel/do denselben von den Deputirten/  
der

der Gebühr nach / nicht abgeholfen werden könnte und wolte / uns selbst fürzutragen und anzuzeigen / damit sie dan zu iederzeit gülich / und zu aller Not / durfft gehört / und nach Befindung / darauff gebührende Verordnung gethan werden soll.

§. 35. Diweil auch vor dieser Ordnung viel Vormünder bestetiget worden / oder sonst sich der Verwaltung unmmündiger Kinder Güter unternommen haben / so solien dieselben sich innerhalb zweyer Monatsfrist / nach Publication dieser unser Ordnung / bey unsern zu den Vormündschafften Deputirten angeben / denselbigen / wie sie zu ihrer Verwaltung kömen / und ihren Mündlein bishero vorgestandē / auch wovon sie sonst befragt werden möchten / allen notwendigē Berichte thun / und darauff billichen / un̄ dieser unser Ordnung gemessen Bescheids gewarten / wes sie sich / nach Befindung und Gelegenheit / mit der Rechnung und sonst bey ihrer fernerer Verwaltung verhalten sollen.

§. 36. Wan̄ dan̄ diese Ordnung zu dieser Stadt und dero Einwohnern Besten / gedenlichem Aufnehmen / Nutz und Wolfarth bedacht und fürgenommen worden / dieselbe auch zu mehrer und desto schleuniger Verrichtung der Vormundschafft Sachen verhoffentlich gelangen wird; Als wolten und befehlen wir hiermit / das derselben von  
mā

Wenn die Deputirte den Unmündigen Beschwerde der Gebühr nach nicht abhelfen was die Vormünder thun sollen.

Vormünder so von dieser Ordnung bestetiget / wenn sie sich bey den Deputirten angeben sollen / und was ihnen sonst zu thun obliegt.

Zu was Ende diese Ordnung auffgerichtet un̄ weme zum Besten.

Befehl darüber zu halten.

Vorbehalt  
ben dersel-  
ben.

männiglich / die es betrifft und belanget / nachge-  
lebt / und darwieder nichts vorgenommen werde.  
Doch behalten wir uns bevor / diese Ordnung /  
nach Gelegenheit der Zeit und Lauffte / und was  
sonsten darinnen / in einem oder mehr Puncten  
und Articulen / weiter zu verordnen und zu statuis-  
ren notwendig seyn mag / zu endern / zu bessern /  
zu mehren / zu mindern / gantzlich oder zum Theil  
wiederumb aufzuheben / treulich und sonder  
Gefehrde.

Herzog  
Friedrich  
Wilhelms  
Administra-  
toris Gut-  
achten von  
dieser Ord-  
nung.

**A**ltn wir dann / gedächter unserer  
Hungen Bettern Unterthanen / gedenlichen  
Nutz und Aufnehmen zu befördern / ge-  
neigt / auch vermercken / das solche Ordnung  
der gemeinen Bürgerschaft der Stadt Leipzig /  
und den Vormündigen zu Nutz und Wohlfahrt  
gereicht : Als haben wir solche Articul  
durch unsere in Vormundschaft verordente  
Räthe allhier übersehen und berathschlagt las-  
sen / und weil befunden / das dieselbe Ver-  
ordnung dem Rechten und Billigkeit gemess /  
so haben wir oberwehnten ihrem Suchen gnä-  
digst statt gegeben.

Cons



Confirmiren demnach / vnd bestettigen dem  
Rath Zu Leipzig vorgesezte Ordnung hiermit  
vnd in krafft diß Brieffs / vnd wollen / das dersel-  
ben also künfftig nachgelebet / vnd der zu wider  
nichts fürgenommen werde / Treulich vnd sonder  
gesehrde.


Grädigste  
Cöfirmatio  
dieser Ord-  
nung mit  
nochmahls  
angeheng-  
ten Befehl/  
daß dersel-  
bigen nach-  
gelebet wer-  
den solle.

Zu Vhrkund haben Wir Uns mit eigenen  
Handen unterschrieben / vnd mit vorgenanter  
Vnserer jungen Vettern zu ende auffgedrucktem  
Kanzley Secret besiegelt. Geschehen vnd ge-  
ben zu Torgaw / den Fünff und Zwanzigsten Au-  
gusti / Anno etc. Tausent / fünff Hundert / vnd  
fünff und Neunkzig.

Friederich Wilhelm. St.

David Pfeiff D. St.

H. Bollhardt. St.

 In Gottes Gnaden / Wir Johann  
Georg / Herzog zu Sachsen / Jülich /  
Gleve vnd Berg / des heiligen Römi-  
schen Reichs Erzh. Marschall und Chur-  
Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu  
Meissen / auch Ober- vnd Nieder Lausitz / Burg-  
graff

graff zu Magdeburg / Graff zu der Marck vnd  
Ravensberg / Herr zu Ravensstein / vor Uns / Un-  
sere Erben / vnd Nachkommen thun kund / vnd Be-  
kennen / nach dem Uns Unsere liebe Getrewe / der  
Rath zu Leipzig zu erkennen gegeben / welcher Be-  
stalt sie von dero zu denen Vormundschaften  
Deputirten / vnterschiedlichen berichtet worden /  
daß eine zeithero wider die von Beyland dem  
Hochgebornen Fürsten / Unserm freundlichen lies-  
ben Vettern / Herrn Friederich Wilhelm / der  
Chur Sachsen damaligen Administratorn / Her-  
zogen zu Sachsen / 2c. Christmilder Gedächtniß /  
hnen 1595. Confirmirte vnd ihrer Bürgerschaft  
publicirte auch bißhero in steter observantz ge-  
haltene Vormundschafts Ordnung / etliche un-  
zimliche Mißbräuche vnd Vnordnungen einreis-  
sen wollen / in dem sie erfahren müsten / daß die  
jenige Personen / welche von Uns bißweilen de-  
nen Minderjährigen zu Tutorn vnd Curatorn  
Confirmiret / oder sonsten auch / wann Bürgers  
Wittwen / und Mütter / ihrer Kinder Tutelen  
auff sich nehmen / vnd sie ihnen der Universität  
allda zugethanene membra adjungiren liessen /  
hernach der Verwaltung ihrer Pfleg. befohlenen  
Güter und Vermögen / so unter ihrer des Raths  
Jurisdiction immediatè gehören / sich zwar un-  
ter-

ternehmen / gleichwol aber letzterwehnter ihrer  
Vormundschafts-Ordnung nicht unterwerffen/  
vnd derselben gemess bezeigen/ auch weder zu Ab-  
legung Jährlicher/noch zu endlicher Aufrechnung/  
wann ihre Verpflegte zur Mündigkeit gediehen  
wären/ sich verstehen / oder auff Begehren noht-  
wendigen Bericht/Rede vnd Antwort ihrer Ad-  
ministration: Vnd Verwaltung halben/vor ihren  
Deputirten / so sie aus dero Mittel alle Jahr  
darzu verordnen vnd verpflichten/ von sich geben/  
noch zu den Jährlichen Rechnungen/am wenigsten  
aber/ wenn ihre Pfleg-befohlene Mündig/ zu der  
endlichen gebräuchlichen Aufrechnung verstehen  
wolten/ sondern wann sie von ihnen gefordert/ oder  
in causis pupillaribus etwa differentien entstün-  
den/ oder sonst etwas bedenkliches / und den  
Unmündigen nachtheiliges vorfiel/ der Unmün-  
digen Nothdurfft von ihne gar schlecht/oder auch  
gar nicht in acht genommen würde/ wenn auch  
gleich von ihren/des Raths Deputirten gebühr-  
liche vnd gutherzige Erinnerung geschehen / so  
wolten solche doch nicht fruchten / sondern es ge-  
ben die jenigen/ so von Uns zu Vormunden ver-  
ordnet/ vor/ sie weren nicht schuldig / vor Ihnen  
denen Deputirten/ weil sie/ von dem Rath nicht  
Constitutret / Rechenschaft zu geben/ die andern

E ij

aber/

aber/welche der Universität zugethan / sperreten  
sich noch vielmehr / vnd wendeten vor / offtermel-  
ter Rath hette keine Jurisdiction über sie / vnters  
dessen behielten sie der Unmündigen Vermögen  
vnd Güter in ihrer administration / vnd köndten  
Deputati ad causas pupillares nicht wissen noch  
erfahren / wie den Unmündigen Hausgehalten /  
ob derselben Bestes vnd Nutz gesucht / vnd beför-  
dert / Schaden verhütet vnd abgewendet / oder /  
ob nicht vielmehr grosse Nachlässigkeit begangen /  
vnd eigener Nutz mit vntwiederbringlichen Sch-  
den der Pflēgbefohlenen / wie bey vielen bishero  
geschehen vnd erfahren / mit unterlieffe / zumahl /  
weil dergleichen Personen sich einbilden möchten /  
sie hetten die gewöhnliche Pflicht / so sonst Vor-  
mundere / die von dem Rath Confirmiret seyn / ab-  
zulegen haben / niemahls geleistet / woraus auch  
ihnen / dem Rath dieses inconueniens entstände /  
vnd zum præjuditz erfolgete / wenn nun die Un-  
mündigen ihr Mündigkeit erlanget / die Rech-  
nung nur privatim vnter ihnen / vnd solchen ihren  
Vormunden vorgenommen / auch die Quittungen  
vnd Verzicht gleichsals heimlich vnter ihnen vor-  
giengen / oder auch wol vor Notarien vnd Zeugen  
geleistet werden wolten / dadurch denn dem Magi-  
stra-

stratui Ordinario seine autoritas entzogen, / derselben  
Jurisdiction geschwächet / vnd hieraus den  
Unmündigen allerley Nachtheil zugezogen / große  
Klagen hernach geführt / Beschwerden vnd  
Disputat erregt / vnd Verursachet / auch dergleichen  
unordentlich Beginnen vnd Vornehmen bey  
andern Vbeln Administratoren vnd Vormunden  
zu einer schädlichen consequens Ursach vnd An-  
laß geben / Er / der Raht / auch selbst propter  
propter periculum subsidiariae actionis, welche  
den Unmündigen in solchem Fall wider denselben /  
als dem Magistrat vnd Ober-Vormunden zustehen /  
nicht sicher / sondern große Verantwortung  
vnd Bagelegenheit gewertig seyn / auch ihrer des  
Rahts Vormundschaft. Etzlichen der gewöhnliche  
Abzug / worvon ihre Deputirte vor ihre große  
Mühe vnd Arbeit die Besoldung zugewarten / ent-  
zogen würde / als hetten sie daher solch ihrer / zu  
den Vormundschaften Deputirter wolgemeintes  
erinnern ihnen nicht mißfallen lassen können / vnd  
demnach gebeten / sie bey ihrer wohlhergebrachter  
vnd Confirmirter Vormundschafts-Ordnung  
vnd Observanz zu schützen. Wenn wir dann solch  
Suchen vor unbillich nicht befunden / so wollen wir  
hiermit allen vnd jeden mehrerwehntes Rahts zu

E III

Leip.

Leipzig untergebenen Bürgern. Vnd Schutzverwandten/ so wol denen jenigen / welche seiner Jurisdiction nicht unterworffen / gleichwol aber derer Vormundschafften/ so ihnen Subject auff sich nehmen/ ernstlich anbefohlen haben/ sich dieser der Stadt Leipzig Confirmirter Vormundschafft Ordnung iederzeit gemess zu bezeigen / vnd daß sie mehreranthes Raths zu Leipzig Deputirten/ so oft es die Notdurfft erfordert/ ihrer Verwaltung halber Red/ Antwort vnd Bescheid immediatè geben/ auch alle Jahr ihre richtige Rechnungen / vnd zu letzt / wann ihre Pflēgbefohlene die Mündigkeit erreichen/ die endliche Auffrechnung/ vnd was derselben anhängig/ auch bishero in observantz gewesen/ bey ihnen einliefern/ justificiren/ præstiren/ leisten/ vnd thun/ auch der JudicialLoßzahlung/ vnd TotalVerzichts gewertig seyn sollen. Daran geschicht unsere Meynung / zu Vhrkund mit vnserm zu Ende auffgedruckten Ganklen Secret besiegelt/ vnd gebè zu Dresden/ am 6. Aprilis An. eintausend sechshundert zwen vnd funffzig.

(L. S.)

Heinrich von Griesen m. p.

E. Høe m. p.

Von Gottes Gnaden Johann-Georg/  
Herzog zu Sachsen Jülich/Cleve und  
Berg/11. Chur-Fürst/12.

**W**ir haben Ewre Getreue/nachdem ihr Uns die begehr-  
te Vormundschafts-Ordnung / nebenst  
ewren anderweit am 29. abgewichenen Monats  
Martii datirten Bericht gehorsambst eingeschicket/  
und Wir ewere darbey gethane Erinnerung  
nicht für vnerheblich befinden/ als haben Wir zu  
Steuer. und Abhelfung der bishero wider solche  
Ordnung eingerissene / und vnzimliche Miß-  
bräuche / insonderheit wegen der von Uns / und  
Unsere Universität zu Leipzig denen vnter Ewre  
Jurisdiction gehörigen Vormündigen bestetigten  
Vormunden/ solche Erinnerungen ewrem am 9.  
Februar. nechsthin gethanen Vorschlage und ge-  
horsambsten Bitten nach/ in Forma Patenti ab-  
fassen lassen / und mit Unserm Canklen Secret  
Confirmiret/ Euch auch beygefügt übersendē wol-  
len/hiermit begehrende / Ihr wollet dasselbe nicht  
alleine Publiciren/sondern auch zu männiglichem  
Wissenschafft in öffentlichen Anschlag bringen laf-

sen/



sen/möchten Wir euch nicht bergen/ vnd geschichte  
daran Unsere Meynung. Datum Dresden/  
den 6. April. Anno 1652.

Heinrich von Friesen m.p.

L. Häfel m.p.

Unsere lieben Getrewen  
den Rath zu Leipzig.

*Handwritten initials in blue ink, possibly 'Hc'.*

*Large blue ink scribble or signature.*

*Small handwritten mark or number.*

*Handwritten number '1077'.*

*Handwritten number '115'.*





h. 89, 8.

Wiederhol  
Durchl. zu



In Verleg

E.

DS

6 X 201 93 98

fürstliche  
onfirmirte

ts =

BIBLIOTHECA  
SACCAVIANA

Wittib.

